



Viehwirtschaft und tierische Erzeugnisse

Viehbestände

- Rinder**
- Schweine**
- Schafe**

**Stand: 3. November 2021
Endgültige Ergebnisse**

Statistischer Bericht



Viehbestände und
tierische Erzeugnisse

Viehbestände

Rinder
Schweine
Schafe

Stand: 3. November 2021
Endgültige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Schaubilder	
- Viehbestände im November 2021	4
- Rinder im November 2021 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	5
- Schweine im November 2021 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	12
Tabellen	
1. Entwicklung der Rinder haltenden Betriebe/Haltungen und Rinderbestände 2021 in Sachsen-Anhalt	6
2. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2021	7
3. Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen und Rinderrassen am 3. November 2021	8
4. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände am 3. November 2021 nach Kreisen	10
5. Entwicklung der Schweine haltenden Betriebe und Schweinebestände 2021 in Sachsen-Anhalt	13
9. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2021 nach ausgewählten Merkmalen	14
6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2021 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	16
7. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2021 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen	16
8. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2021 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine	16
10. Entwicklung der Schafe haltenden Betriebe und Schafbestände am 3. November 2021 nach Tierkategorien	17
11. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2021 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere	17

Vorbemerkungen

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick zu den endgültigen Ergebnissen der Erhebung über die Rinder-, Schweine- und Schafbestände zum Stichtag 3. November 2021.

Erläuterungen und Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt:

Über die folgenden Links gelangen Sie zum jeweiligen Qualitätsbericht:

[Erhebung über die Rinderbestände](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-rinder.pdf?__blob=publicationFile

[Erhebung über die Schweinebestände](#)

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-schweine.pdf?__blob=publicationFile

[Erhebung über die Schafbestände](#)

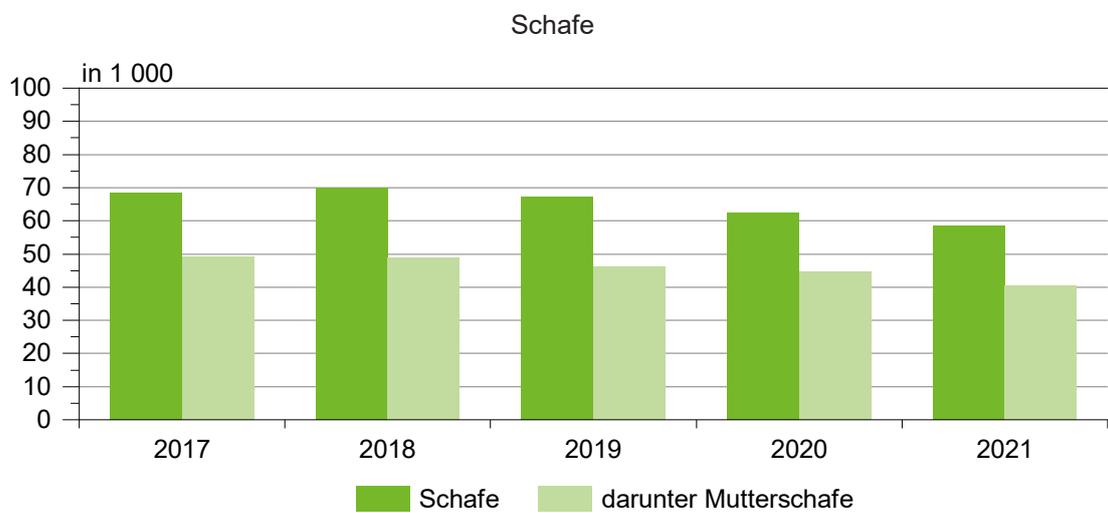
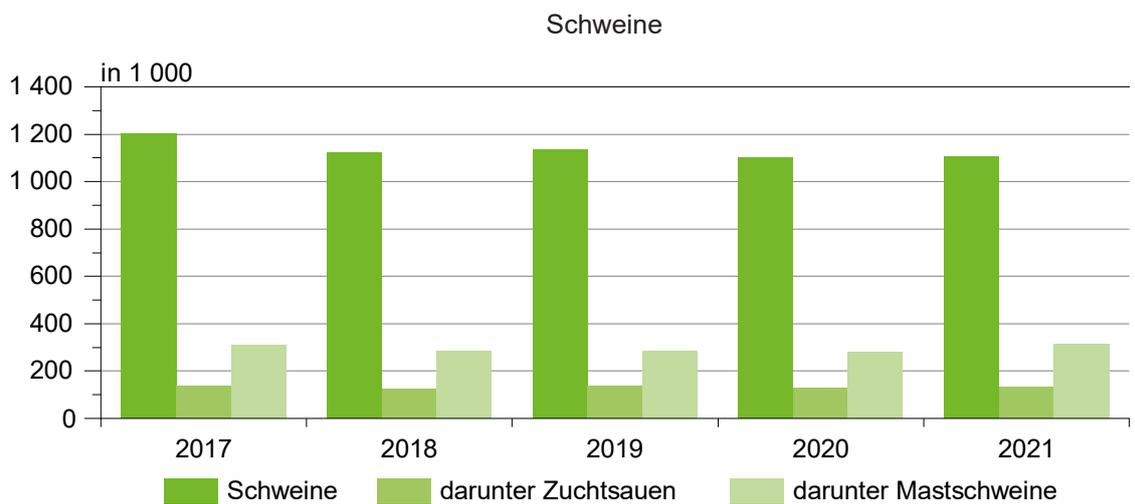
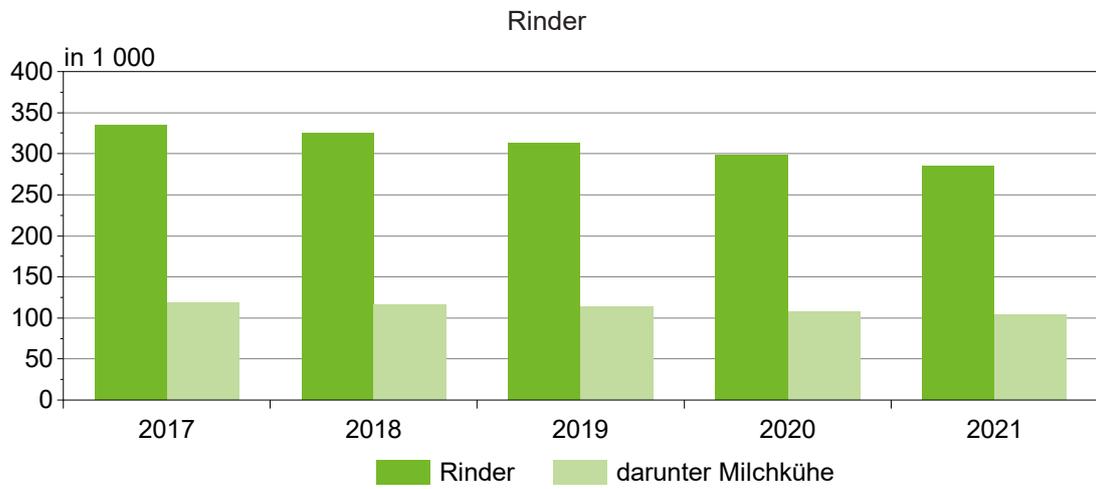
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-schafe.pdf;jsessionid=B041B4D63A9E6D286669AF47B6F222BE.internet742?__blob=publicationFile

Zeichenerklärung

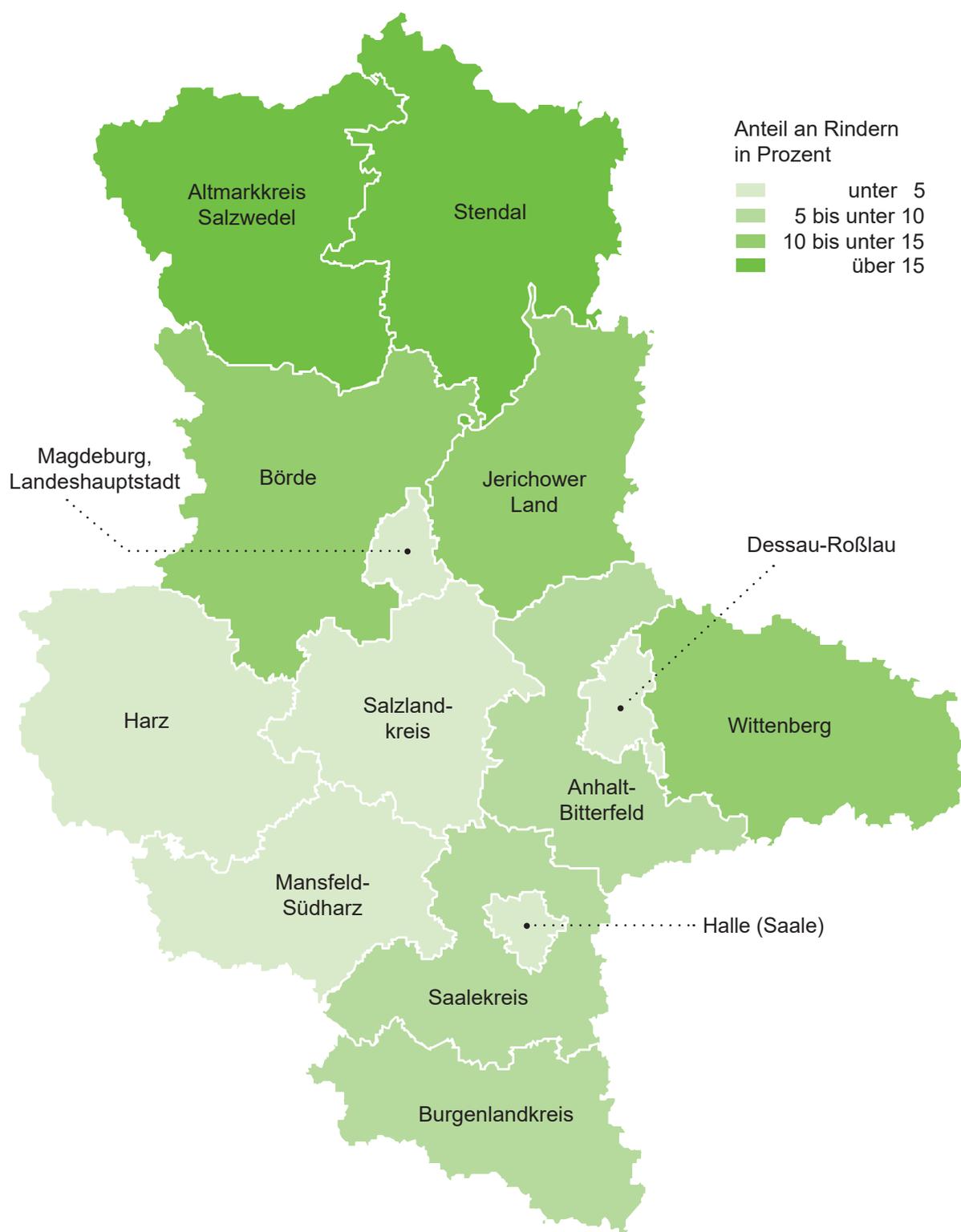
- genau Null, nichts vorhanden
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / Zahlenwert nicht sicher genug

Differenzen im Zahlenmaterial entstehen durch unabhängiges Runden.

Viehbestände am 3. November des Jahres



Anteil an Rindern insgesamt am 3. November 2021
nach kreisfreien Städten und Landkreisen



1. Entwicklung der Rinder haltenden Betriebe/Haltungen und Rinderbestände 2021 in Sachsen-Anhalt

Haltung/Viehart	Haltungen/Viehbestand im November				
	2017	2018	2019	2020	2021
	Anzahl				
	Haltungen mit Rindern¹				
Insgesamt	3 013	2 958	2 882	2 917	2 915
Kälber und Jungrinder zusammen	2 235	2 170	2 127	2 066	2 035
Kälber bis einschl. 8 Monate					
männlich	1 574	1 508	1 454	1 414	1 343
weiblich	1 599	1 609	1 570	1 469	1 436
Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschl. 1 Jahr					
männlich	725	717	724	703	706
weiblich	1 121	1 053	1 039	1 023	1 030
Rinder von mehr als 1 Jahr und unter 2 Jahre					
männlich	1 191	1 128	1 082	1 117	1 090
weiblich (nicht abgekalbt)	1 735	1 668	1 635	1 597	1 572
Rinder 2 Jahre und älter					
männlich	1 136	1 127	1 077	1 093	1 125
weiblich (nicht abgekalbt)	1 285	1 273	1 177	1 229	1 158
Milchkühe ²	587	571	567	553	526
sonstige Kühe ²	1 665	1 667	1 678	1 664	1 675
	Rinderbestände¹				
Insgesamt	335 290	325 061	312 999	298 506	284 827
Kälber und Jungrinder bis einschl. 1 Jahr zusammen	92 064	91 254	85 493	81 715	77 639
Kälber bis einschl. 8 Monate	64 026	63 393	59 186	56 363	52 647
Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	28 038	27 861	26 307	25 352	24 992
männlich	5 888	5 426	5 048	4 607	4 481
weiblich	22 150	22 435	21 259	20 745	20 511
Rinder mehr als 1 bis unter 2 Jahre (ohne Kühe) zusammen	74 488	70 334	69 406	65 569	62 697
männlich	12 446	11 610	10 893	10 203	9 388
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	62 042	58 724	58 513	55 366	53 309
zum Schlachten	4 336	4 094	4 289	4 038	4 145
Zucht- und Nutztiere	57 706	54 630	54 224	51 328	49 164
Rinder 2 Jahre und älter (ohne Kühe) zusammen	18 748	17 435	16 490	15 912	14 370
männlich	2 512	2 639	2 533	2 559	2 649
weiblich (nicht abgekalbt) zusammen	16 236	14 796	13 957	13 353	11 721
zum Schlachten	745	708	652	692	574
Zucht- und Nutztiere	15 491	14 088	13 305	12 661	11 147
Kühe (abgekalbt) zusammen	149 990	146 038	141 610	135 310	130 121
Milchkühe ²	119 355	116 429	113 048	108 103	103 628
sonstige Kühe ²	30 635	29 609	28 562	27 207	26 493

¹ einschl. Büffel/Bisons

² berechnet auf der Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

2. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und Rinderbestände nach Herdengröße am 3. November 2021

Tiere	Herdengröße (Anzahl von ... bis ...)	Haltungen	Tiere
Rinder¹ insgesamt	Insgesamt	2 915	284 827
	1 - 9	1 561	5 499
	10 - 19	321	4 481
	20 - 49	287	9 246
	50 - 99	186	13 429
	100 - 199	167	24 328
	200 - 499	229	73 808
	500 und mehr	164	154 036
Milchkühe ²	zusammen	526	103 628
	1 - 9	185	400
	10 - 19	22	332
	20 - 49	32	1 068
	50 - 99	46	3 394
	100 - 199	72	10 537
	200 - 499	106	32 911
	500 und mehr	63	54 986
sonstige Kühe ²	zusammen	1 675	26 493
	1 - 9	1 183	3 562
	10 - 19	187	2 584
	20 - 49	177	5 619
	50 - 99	76	5 355
	100 und mehr	52	9 373
Kälber und Jungrinder	zusammen	2 035	77 639
	1 - 9	1 216	3 531
	10 - 19	185	2 523
	20 - 49	220	7 098
	50 - 99	176	12 737
	100 und mehr	238	51 750
männliche Rinder von mehr als 1 Jahr	zusammen	1 714	12 037
	1 - 9	1 537	3 346
	10 - 19	82	1 111
	20 - 49	45	1 420
	50 - 99	29	1 936
	100 und mehr	21	4 224

¹ einschl. Büffel/Bisons

² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen

3. Rinderbestände nach Nutzungsrichtungen

Rinderrassen	Rinder insgesamt	Kälber bis einschl. 8 Monate		Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr
		männlich	weiblich	männlich
Milchnutzungsrasen				
Zusammen	201 257	4 306	28 164	1 453
davon				
Holstein-Schwarzbunt	191 409	3 996	26 909	1 317
Holstein-Rotbunt	4 963	111	671	41
Kreuzung Milchrind mit Milchrind	4 392	174	496	76
Angler	94	.	7	8
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	14	-	.	-
sonstige	385	.	.	11
Fleischnutzungsrasen				
Zusammen	56 373	6 641	6 746	1 772
davon				
Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind	24 797	3 207	3 250	708
Limousin	3 217	418	377	153
Charolais	3 455	367	426	82
Fleischfleckvieh	11 071	1 251	1 320	313
Deutsche Angus	5 488	695	651	238
Galloway	1 956	141	157	53
Highland	1 270	131	98	24
Büffel/Bisons	460	9	14	28
sonstige	4 659	422	453	173
Doppelnutzungsrasen (Milch/Fleisch)				
Zusammen	27 197	2 939	3 851	1 256
davon				
Fleckvieh	3 198	316	412	289
Braunvieh	216	29	.	39
Kreuzung Fleischrind mit Milchrind	12 178	1 943	2 030	665
Doppelnutzung Rotbunt	40	-	.	-
Sonstige Kreuzungen	9 752	436	1 235	157
Gelbvieh	13	-	-	-
Vorderwälder	-	-	-	-
sonstige	1 800	215	162	106

¹ nicht abgekalbt

und Rinderrassen am 3. November 2021

Jungrinder von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr	Rinder von mehr als 1 bis unter 2 Jahre		Rinder 2 Jahre und älter		Kühe
	weiblich	männlich	weiblich ¹	männlich	
Milchnutzungsrassen					
16 578	2 849	42 618	245	8 144	96 900
15 767	2 608	40 387	209	7 721	92 495
387	66	1 100	17	222	2 348
396	146	1 017	11	177	1 899
.	-	.	-	11	40
.	.	.	-	-	5
20	.	.	8	13	113
Fleischnutzungsrassen					
2 308	4 477	6 287	2 104	2 484	23 554
910	1 998	3 005	354	1 073	10 292
147	281	425	125	150	1 141
129	236	322	132	164	1 597
545	560	1 200	275	346	5 261
313	686	592	199	208	1 906
48	194	191	286	150	736
22	104	111	158	81	541
27	30	19	71	33	229
167	388	422	504	279	1 851
Doppelnutzungsrassen (Milch/Fleisch)					
1 625	2 062	4 404	300	1 093	9 667
168	214	487	34	167	1 111
.	43	.	.	5	.
805	1 244	1 971	106	496	2 918
.	-	19	-	.	15
575	372	1 596	54	310	5 017
-	-	.	-	-	.
-	-	-	-	-	-
69	189	309	.	.	534

¹ nicht abgekalbt

4. Landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern und

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Einheit	Insgesamt ¹	Haltung mit		
				Milchkühen ²	sonstigen Kühen ²	Kälbern bis einschl. 8 Monate
						männlich
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	Haltungen	28	2	18	14
		Anzahl der Tiere	1 528	.	.	.
15 002	Halle (Saale), Stadt	Haltungen	5	-	4	1
		Anzahl der Tiere	.	-	.	.
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	Haltungen	6	1	3	1
		Anzahl der Tiere
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	Haltungen	429	106	234	210
		Anzahl der Tiere	52 069	19 116	4 056	1 893
15 082	Anhalt-Bitterfeld	Haltungen	184	25	96	77
		Anzahl der Tiere	17 275	6 814	1 390	700
15 083	Börde	Haltungen	310	51	192	128
		Anzahl der Tiere	30 718	12 002	2 270	1 563
15 084	Burgenlandkreis	Haltungen	332	43	198	144
		Anzahl der Tiere	20 924	9 722	1 574	1 053
15 085	Harz	Haltungen	184	24	116	82
		Anzahl der Tiere	12 555	3 633	1 920	602
15 086	Jerichower Land	Haltungen	163	32	101	87
		Anzahl der Tiere	28 405	9 202	3 785	1 834
15 087	Mansfeld-Südharz	Haltungen	222	18	137	92
		Anzahl der Tiere	9 782	.	.	565
15 088	Saalekreis	Haltungen	161	32	89	69
		Anzahl der Tiere	15 791	5 846	821	589
15 089	Salzlandkreis	Haltungen	150	19	80	54
		Anzahl der Tiere	5 935	.	.	519
15 090	Stendal	Haltungen	456	124	258	245
		Anzahl der Tiere	52 646	18 811	5 639	2 570
15 091	Wittenberg	Haltungen	285	49	149	139
		Anzahl der Tiere	36 635	14 470	1 839	1 713
15	Sachsen-Anhalt	Haltungen	2 915	526	1 675	1 343
		Anzahl der Tiere	284 827	103 628	26 493	13 886

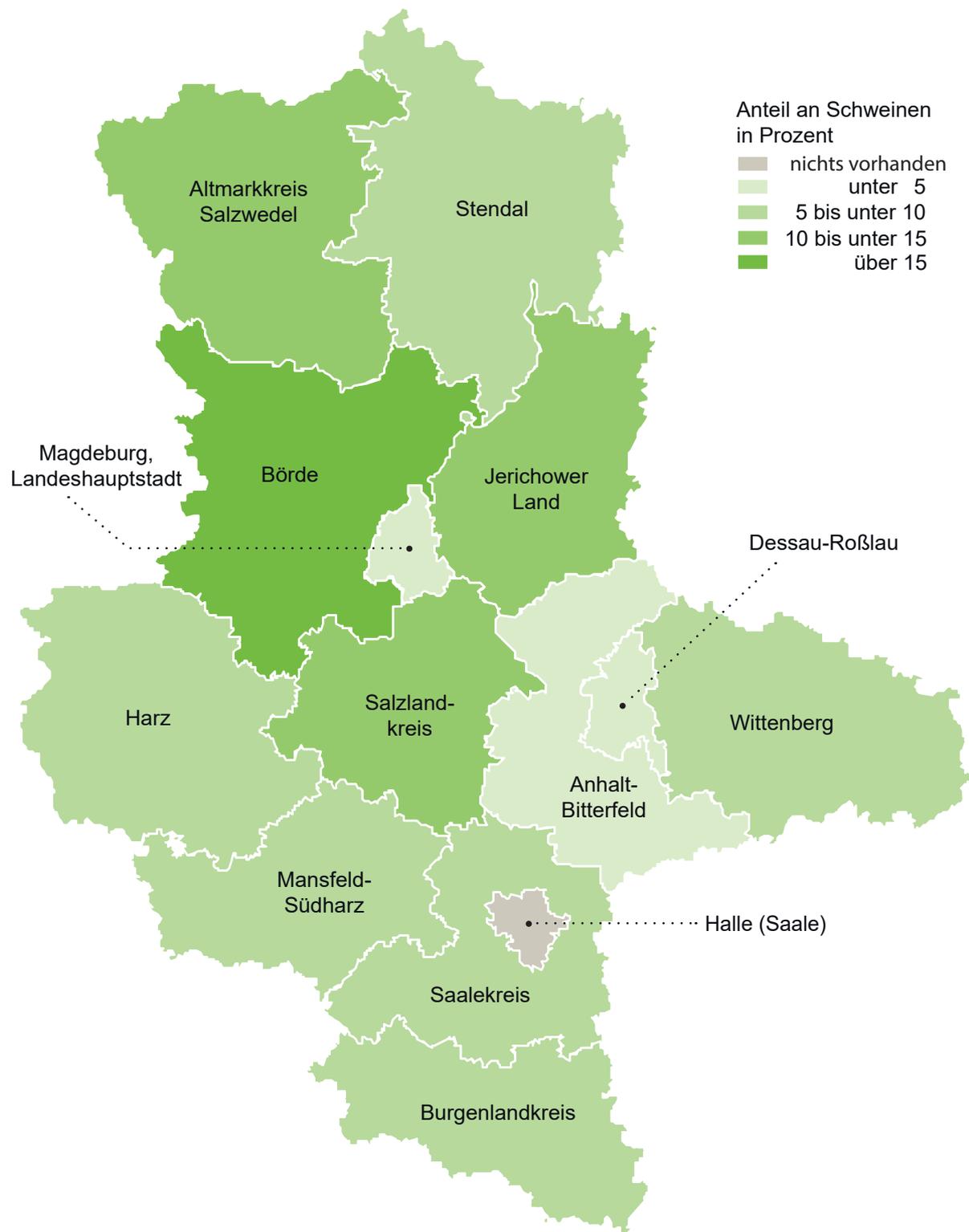
¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen³ nicht abgekalbt

Rinderbestände am 3. November 2021 nach Kreisen

Haltung mit							Schl. Nr.
Kälbern bis einschl. 8 Monate	Jungrindern von mehr als 8 Monate bis einschl. 1 Jahr		Rindern von mehr als 1 Jahr bis unter 2 Jahre		Rindern 2 Jahre und älter		
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich ³	männlich	
19	8	9	15	14	9	13	15 001
.	11	20	
3	-	2	1	1	2	1	15 002
.	-	
1	2	1	1	3	3	3	15 003
.	
235	100	169	149	265	154	204	15 081
7 485	519	4 115	1 017	11 096	425	2 347	
71	42	53	68	90	69	77	15 082
2 163	381	1 120	755	3 182	128	642	
160	66	106	113	169	112	108	15 083
3 909	488	2 136	1 400	5 613	241	1 096	
138	75	120	100	162	111	120	15 084
2 249	364	1 428	624	2 895	189	826	
82	42	51	75	93	76	66	15 085
1 829	143	808	353	2 385	230	652	
100	38	71	73	98	78	81	15 086
4 038	354	2 053	665	5 373	215	886	
81	48	60	88	99	104	70	15 087
1 173	147	600	577	1 484	347	460	
69	38	45	69	89	58	56	15 088
2 810	188	1 017	543	3 287	114	576	
55	34	35	56	68	48	40	15 089
595	344	339	730	1 067	84	199	
272	141	207	170	274	195	212	15 090
6 884	766	3 769	1 428	9 541	434	2 804	
150	72	101	112	147	106	107	15 091
5 352	679	2 848	1 176	7 145	215	1 198	
1 436	706	1 030	1 090	1 572	1 125	1 158	15
38 761	4 481	20 511	9 388	53 309	2 649	11 721	

¹ einschl. Büffel/Bisons² berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen³ nicht abgekalbt

Anteil an Schweinen insgesamt am 3. November 2021
nach kreisfreien Städten und Landkreisen



5. Entwicklung der Schweine haltenden Betriebe und Schweinebestände 2021 in Sachsen-Anhalt

Tierkategorie	Betriebe/ Viehbestand im November				
	2017	2018	2019 ¹	2020 ¹	2021 ¹
	Anzahl		Anzahl in Tausend		
	Betriebe mit Schweinen				
Insgesamt	204	207	0,2	0,2	0,2
Ferkel	117	119	0,1	0,1	0,1
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	139	141	0,1	0,1	0,1
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	143	151	0,1	0,1	0,2
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	122	130	0,1	0,1	0,1
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	127	131	0,1	0,1	0,1
110 kg und mehr Lebendgewicht	85	96	0,1	0,1	0,1
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²	109	109	0,1	0,1	0,1
Zuchtsauen zusammen	108	108	0,1	0,1	0,1
Jungsauen	86	82	0,1	0,1	0,1
andere Sauen	98	96	0,1	0,1	0,1
nicht trächtige Jungsauen	90	79	0,1	0,1	0,1
nicht trächtige andere Sauen	73	77	0,1	0,1	0,1
Eber zur Zucht ²	81	76	0,1	0,1	0,1
	Schweinebestände				
Insgesamt	1 201 096	1 125 227	1 133,7	1 101,3	1 103,3
Ferkel und Jungschweine (bis 50 kg Lebendgewicht) zusammen	753 875	710 804	708,5	693,7	655,6
Ferkel	496 783	475 382	492,7	505,2	468,3
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht	257 092	235 422	215,8	188,5	187,2
Mastschweine (einschl. ausgemerzter Zuchttiere) zusammen	309 240	287 417	286,6	278,7	315,7
50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	128 492	132 507	116,5	126,1	138,4
80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	137 117	121 826	144,0	118,0	146,1
110 kg und mehr Lebendgewicht	43 631	33 084	26,1	34,6	31,2
Zuchtschweine (50 kg und mehr Lebendgewicht) zusammen ²	137 981	127 006	138,7	128,8	132,0
Zuchtsauen zusammen	137 249	126 283	137,8	128,0	131,2
trächtige Sauen zusammen	100 734	94 343	103,2	91,5	90,1
Jungsauen	21 255	18 297	21,8	18,5	17,3
andere Sauen	79 479	76 046	81,4	73,0	72,8
nicht trächtige Sauen zusammen	36 515	31 940	34,5	36,5	41,2
Jungsauen	17 806	15 771	16,0	16,2	21,7
andere Sauen	18 709	16 169	18,5	20,3	19,4
Eber zur Zucht ²	732	723	0,8	0,8	0,8

¹ repräsentative Befragung

² einschl. hierfür bestimmte Jungschweine mit 50 und mehr kg

9. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen

Schl. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe mit Schweinen			Schweine insgesamt	Davon		
		insgesamt	darunter			Ferkel	Jung- schweine bis unter 50 kg Lebend- gewicht	Mast- schweine (einschl. ausge- mertzter Zuchttiere) zusammen
			Betriebe mit Zucht- schweinen einschl. Eber	Betriebe mit Mast- schweinen				
Anzahl in Tausend								
15 001	Dessau-Roßlau, Stadt	/	/	/	/	0,4	/	/
15 002	Halle (Saale), Stadt	-	-	-	-	-	-	-
15 003	Magdeburg, Landeshauptstadt	/	-	/	/	-	.	.
15 081	Altmarkkreis Salzwedel	0,0	0,0	/	112,3	58,4	20,8	19,0
15 082	Anhalt-Bitterfeld	/	0,0	/	26,3	14,3	.	.
15 083	Börde	0,0	0,0	0,0	180,4	86,1	17,9	53,1
15 084	Burgenlandkreis	/	0,0	/	105,6	38,2	23,6	/
15 085	Harz	/	-	/	66,7	-	9,0	57,8
15 086	Jerichower Land	0,0	0,0	/	154,5	86,6	26,3	15,5
15 087	Mansfeld-Südharz	/	0,0	/	80,5	35,9	16,2	/
15 088	Saalekreis	0,0	0,0	0,0	84,6	21,3	24,2	32,5
15 089	Salzlandkreis	/	0,0	/	129,1	72,6	12,0	/
15 090	Stendal	/	0,0	/	68,1	23,3	17,2	/
15 091	Wittenberg	/	0,0	/	93,5	31,4	14,2	/
15	Sachsen-Anhalt	0,2	0,1	0,2	1 103,3	468,3	187,2	315,7

am 3. November 2021 nach ausgewählten Merkmalen

Davon												Schl. Nr.
davon			Zuchtschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht									
50 bis unter 80 kg Lebend- gewicht	80 bis unter 110 kg Lebend- gewicht	110 kg Lebend- gewicht und mehr	Zuchtsauen							Eber zur Zucht		
			zu- sammen	trächtig			nicht trächtig					
				Jung- sau- en	andere Sau- en	zu- sammen	Jung- sau- en	andere Sau- en	zu- sammen			
Anzahl in Tausend												
/	/	0,0	0,2	0,0	.	.	0,1	.	.	/	15 001	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 002	
.	/	/	-	-	-	-	-	-	-	-	15 003	
/	7,7	/	14,2	1,7	7,9	9,5	/	2,0	4,6	0,0	15 081	
.	0,4	0,1	4,7	0,6	2,4	3,0	0,8	0,9	1,7	0,1	15 082	
26,4	22,3	4,4	23,3	2,8	14,3	17,1	3,0	3,2	6,2	0,0	15 083	
/	/	/	9,4	1,1	6,4	7,5	/	1,2	1,8	/	15 084	
21,7	/	/	-	-	-	-	-	-	-	-	15 085	
6,3	6,3	2,9	25,8	3,9	13,8	17,7	3,7	4,4	8,1	0,2	15 086	
/	/	/	14,2	1,4	6,1	7,5	5,1	1,6	6,7	0,0	15 087	
12,4	18,2	/	6,5	1,3	.	.	1,0	.	.	0,0	15 088	
/	/	/	18,2	2,2	10,9	13,1	/	1,6	5,1	/	15 089	
9,1	/	/	8,0	1,2	4,1	5,3	1,0	1,6	2,7	0,0	15 090	
13,8	/	/	6,7	1,0	4,4	5,4	0,3	1,1	1,4	0,3	15 091	
138,4	146,1	31,2	131,2	17,3	72,8	90,1	21,7	19,4	41,2	0,8	15	

6. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schweinen am 3. November 2021 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schweinen	Schweine insgesamt		Davon					
			Zuchtsauen		Ferkel		Mastschweine einschl. Jungtiere und Eber	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend								
1 - 99	/	/	/	/	/	/	/	/
100 - 249	/	/	0,0	/	/	/	/	/
250 - 499	0,0	2,7	/	/	/	/	0,0	2,4
500 - 999	0,0	9,9	0,0	/	0,0	1,7	0,0	6,7
1 000 und mehr	0,2	1 087,7	0,1	129,7	0,1	466,2	0,1	491,8
Insgesamt	0,2	1 103,3	0,1	131,2	0,1	468,3	0,2	503,7
darunter:								
1 000 - 1 999	/	/	0,0	/	/	/	/	/
2 000 - 4 999	0,0	130,8	0,0	18,3	0,0	40,3	0,0	72,2
5 000 und mehr	0,1	870,8	0,0	107,4	0,1	419,7	0,1	343,7

7. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Zuchtsauen am 3. November 2021 nach Größenklassen der gehaltenen Zuchtsauen

Betriebe mit von ... bis ... Zuchtsauen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Zuchtsauen	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend				
1 - 49	0,0	0,6	0,0	/
50 - 99	0,0	1,9	0,0	0,2
100 - 249	0,0	9,3	0,0	1,0
250 - 499	0,0	24,1	0,0	3,3
500 und mehr	0,1	714,5	0,1	126,7
Insgesamt	0,1	750,3	0,1	131,2

8. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Mastschweinen am 3. November 2021 nach Größenklassen der gehaltenen Mastschweine

Betriebe mit von ... bis ... Mastschweinen	Schweine insgesamt		Darunter	
			Mastschweine	
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere
Anzahl in Tausend				
unter 100	0,0	27,1	0,0	1,2
100 - 399	0,0	36,4	0,0	4,2
400 - 999	/	/	/	/
1 000 - 1 999	0,1	178,9	0,1	81,5
2 000 - 4 999	/	145,5	/	75,7
5 000 und mehr	0,0	258,2	0,0	140,0
Insgesamt	0,2	683,0	0,2	315,7
darunter:				
1 000 und mehr	0,1	582,5	0,1	297,1

10. Entwicklung der Schafe haltenden Betriebe und Schafbestände am 3. November 2021 nach Tierkategorien

Merkmal	Betriebe/Viehbestand im November				
	2017	2018	2019	2020	2021
	Anzahl in Tausend				
	Betriebe mit Schafen				
Insgesamt	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
davon					
Milchschafe	/	/	/	0,0	0,0
andere Mutterschafe	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2
Schafböcke	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2
andere Schafe	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	Schafbestände				
Insgesamt	68,3	69,8	67,3	62,4	58,3
davon					
weibliche Schafe zur Zucht einschl. gedeckte Lämmer	49,7	49,2	46,7	44,9	40,9
davon					
Milchschafe	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3
andere Mutterschafe	49,2	48,9	46,3	44,5	40,5
Schafe unter 1 Jahr (außer gedeckte Lämmer)	17,0	18,7	19,0	15,7	14,8
Schafböcke	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9
andere Schafe	/	/	0,7	/	/

11. Landwirtschaftliche Betriebe mit Haltung von Schafen am 3. November 2021 nach Größenklassen der gehaltenen Tiere

Betriebe mit von ... bis ... Schafen	Schafe insgesamt	
	Betriebe	Tiere
	Anzahl in Tausend	
1 - 49	0,1	3,3
50 - 499	0,1	22,2
500 und mehr	0,0	32,7
Insgesamt	0,3	58,3
darunter		
500 - 999	0,0	17,1
1 000 und mehr	0,0	15,6

**Erhebung über die Schafbestände
am 3. November 2021**



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: (0345) 2318-445

Telefax: (0345) 2318-931

E-Mail: D41@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Schafbestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Schafen einbezogen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb keine oder weniger als 20 Schafe hält.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 33
 Umwelt, Wasserversorgung,
 Land- und Forstwirtschaft
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schafbestände am 3. November 2021 **1**

	Code	
Falls vorübergehend keine Schafe gehalten werden, bitte ankreuzen.	0359	<input type="checkbox"/> 1
Falls die Schafhaltung vollständig eingestellt wurde, bitte ankreuzen.		<input type="checkbox"/> 2

Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.

	Code	Anzahl	
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind 2	0352	_____
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckter Jungschafe 3	0353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) 4	0355	_____
	Schafböcke zur Zucht 5	0356	_____
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____
	Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die einzelnen Werte.</i>	0350	_____

1 Der Stichtag, zu dem die Schafbestände anzugeben sind, ist der 3. November 2021. Betriebe, die zum Stichtag die Schafhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt haben, kreuzen bitte Code 0359 entsprechend an.

Bei der Erhebung der Schafbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltene Schafe**

Bei gemeinsam gehaltenen Schafen bzw. gemeinsam untergebrachten Schafen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schafbestand nicht für den einzelnen Schafhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.

– **Verkaufte Schafe**

Am Stichtag noch beim Schafhalter stehende, bereits verkaufte Schafe sind mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Wanderschafherden sind dem Betrieb des Schafhalters zuzuordnen und nicht dem Betrieb, welcher die Weide bereitstellt.

2 Code 0352

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

3 Code 0353

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

4 Code 0355

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

5 Code 0356

Sämtliche männliche Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

Erhebung über die Schafbestände am 3. November 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Schafbestände werden bundesweit am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 5000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schafbestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §20 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 20 Schafen (§91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe d AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordination des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Erhebung über die Schweinebestände am
3. November 2021 und über den Proteineinsatz
im Zeitraum November 2020 bis Oktober 2021**

ESM

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 33
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie unter
Telefon: (0345) 2318-448
Telefax: (0345) 2318-931

E-Mail: D41@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Schweinebestände werden Betriebe mit Haltung von mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen befragt.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn keine der angeführten Grenzen auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 6 5 0

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zum Text sind durch Verweise (z. B. **5**) gekennzeichnet. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11** in der separaten Unterlage.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Dezernat 33
 Umwelt, Wasserversorgung,
 Land- und Forstwirtschaft
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Schweinebestände am 3. November 2021 **1**

	Code	
Es werden vorübergehend keine Schweine gehalten.	0345	<input type="checkbox"/> 1
Die Schweinehaltung wurde vollständig eingestellt.		<input type="checkbox"/> 2

Falls eine der beiden Aussagen zutrifft, Ende der Erhebung.

	Code	Anzahl der Schweine
Ferkel (einschließlich Saugferkel) 2	0331	_____
Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht 2	0338	_____
Mastschweine 2 3	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	0339 _____
	80 bis unter 110 kg Lebendgewicht ...	0340 _____
	110 kg und mehr Lebendgewicht	0341 _____
Eber zur Zucht 4 5	0342	_____
Zuchtsauen 4	Jungsauen zum 1. Mal trächtig	0333 _____
	andere trächtige Sauen	0334 _____
	Jungsauen noch nicht trächtig	0335 _____
	andere nicht trächtige Sauen 6	0336 _____
Schweine insgesamt Summe = Code 0331 bis 0336.	0330	_____

Proteineinsatz in der Schweinemast im Zeitraum
1. November 2020 bis 31. Oktober 2021

Wurden im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021 in Ihrem Betrieb Mastschweine oder Jungschweine zu Mastzwecken gehalten?	Code	
---	------	--

Ja 2400 1 ► Weiter mit Code 2401.

Nein 2 ► Ende der Erhebung.

Wie viele Schweine wurden in Ihrem Betrieb im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021 insgesamt ausgemästet? 7	Code	
--	------	--

Anzahl der Schweine 2401 _____

Abschnitt 1
Angaben zu Fütterungsvarianten

Wie viele Fütterungsvarianten wurden in Ihrem Betrieb im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021 angewendet? 8	Code	
--	------	--

Anzahl der Fütterungsvarianten 2419 _____

Für Fütterungsvarianten 1 bis 3 nehmen Sie Ihre Eintragungen im Folgenden vor.
Für weitere Fütterungsvarianten bitte Ergänzungsbogen anfordern.

Fütterungsvarianten	Code	Fütterungs- variante 1	Fütterungs- variante 2	Fütterungs- variante 3
Lf. Nr.	2410	1	2	3
Wie viele Schweine wurden in Ihrem Betrieb im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021 nach dieser Fütterungsvariante ausgemästet? 9	2411	_____	_____	_____
Durchschnittliches Lebendgewicht	bei Mastbeginn in Kilogramm	2412 _____ kg	_____ kg	_____ kg
	bei Mastende in Kilogramm	2413 _____ kg	_____ kg	_____ kg
Durchschnittliche Mastdauer in Tagen	2414	_____ Tage	_____ Tage	_____ Tage
Anzahl der Fütterungsphasen 10	2417	____ Phase(n)	____ Phase(n)	____ Phase(n)



Für eine Fütterungsvariante mit 1 bis 5 Fütterungsphasen zu **Abschnitt 2a**.
Für eine Fütterungsvariante mit 6 oder mehr Fütterungsphasen zu **Abschnitt 2b**.

Bitte beachten Sie: Je Fütterungsvariante sind entweder Eintragungen in Abschnitt 2a oder Abschnitt 2b vorzunehmen.

Abschnitt 2a

Angaben zu Fütterungsvarianten mit 1 bis 5 Fütterungsphasen

i Für jede Fütterungsvariante (Code 2410) sind, je nach Anzahl der unter Code 2417 angegebenen Fütterungsphasen, unterschiedliche Wertefelder zu bearbeiten. Nach folgende Tabelle veranschaulicht die notwendigen Eintragungen.

Rohproteingehalt des Futters in Prozent der Frischmasse (Trockenmasse 88%)	Code	Anzahl der Fütterungsphasen				
		1	2	3	4	5
in der ersten Fütterungsphase	2415	___,___%	___,___%	___,___%	___,___%	___,___%
in der zweiten Fütterungsphase	2420			___,___%	___,___%	___,___%
in der dritten Fütterungsphase	2421				___,___%	___,___%
in der vierten Fütterungsphase	2422					___,___%
in der letzten Fütterungsphase	2416		___,___%	___,___%	___,___%	___,___%

Beispiel:

Für Fütterungsvarianten mit 3 Fütterungsphasen sind Angaben zur ersten (Code 2415), zweiten (Code 2420) und letzten (Code 2416) Fütterungsphase einzutragen.

Rohproteingehalt des Futters in Prozent der Frischmasse (Trockenmasse 88%) ii Angabe als Zahl mit einer Nachkommastelle zwischen 0,0 und 99,9	Code	Fütterungs- variante 1	Fütterungs- variante 2	Fütterungs- variante 3
... in der ersten Fütterungsphase	2415	___, ___ %	___, ___ %	___, ___ %
... in der zweiten Fütterungsphase	2420	___, ___ %	___, ___ %	___, ___ %
... in der dritten Fütterungsphase	2421	___, ___ %	___, ___ %	___, ___ %
... in der vierten Fütterungsphase	2422	___, ___ %	___, ___ %	___, ___ %
... in der letzten Fütterungsphase	2416	___, ___ %	___, ___ %	___, ___ %

Abschnitt 2b

Angaben zu Fütterungsvarianten mit 6 und mehr Fütterungsphasen

i Sollten Sie in einer Fütterungsvariante eine Multiphasenfütterung mit 6 oder mehr Fütterungsphasen (Code 2417) anwenden, so geben Sie bitte für ersten (Code 2423) und letzten (Code 2425) Mastabschnitt jeweils den Proteingehalt der ersten und letzten Phase an. Für den mittleren Mastabschnitt (Code 2424) geben sie den Proteingehalt der Phase an, innerhalb der die halbe Mastdauer überschritten wurde.

Rohproteingehalt des Futters in Prozent der Frischmasse (Trockenmasse 88%) ii Angabe als Zahl mit einer Nachkommastelle zwischen 0,0 und 99,9	Code	Fütterungs- variante 1	Fütterungs- variante 2	Fütterungs- variante 3
... im ersten Mastabschnitt	2423	___, ___ %	___, ___ %	___, ___ %
... im mittleren Mastabschnitt	2424	___, ___ %	___, ___ %	___, ___ %
... im letzten Mastabschnitt	2425	___, ___ %	___, ___ %	___, ___ %

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2021 und über den Proteineinsatz im Zeitraum November 2020 bis Oktober 2021

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Bei der Erhebung der Schweinebestände sind folgende Grundsätze zu beachten:
- **Gemeinsam gehaltene Schweine**
Bei gemeinsam gehaltenen Schweinen bzw. gemeinsam untergebrachten Schweinen (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Schweinebestand nicht für den einzelnen Schweinehalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.
 - **Verkaufte Schweine**
Am Stichtag noch beim Schweinehalter stehende, bereits verkaufte Schweine sind mitzuzählen.
 - **Schlachttiere**
Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- 2** Code 0331, 0338 bis 0341
Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:
- | Code | Viehbestand | Lebendgewicht von ... bis unter ... kg | Alter in Monaten |
|------|------------------------------|--|------------------|
| 0331 | Ferkel (einschl. Saugferkel) | unter 20 | bis ca. 2 |
| 0338 | Jungschweine | 20 bis 50 | ca. 2 bis 4 |
| 0339 | Mastschweine | 50 bis 80 | ca. 4 bis 6 |
| 0340 | Mastschweine | 80 bis 110 | ca. 6 bis 7 |
| 0341 | Mastschweine | 110 und mehr | über 7 |
- 3** Code 0339 bis 0341
Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.
- 4** Code 0333 bis 0336, 0342
Einschließlich der hierfür bestimmten Schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.
- 5** Code 0342
Zu den Ebern zur Zucht sind auch Sucheber zu zählen.
- 6** Code 0336
Hier sind alle anderen zum Stichtag nicht trächtigen Zuchtsauen anzugeben. Hierzu zählen auch säugende Sauen.
- 7** Code 2401
Es sind nur Mastschweine sowie zu Mastzwecken gehaltene Jungschweine zu berücksichtigen.
- Dies beinhaltet Tiere, welche in Ihrem Betrieb nur einen Teilmastabschnitt (etwa Anfangs- oder Endmast) erhalten haben.
 - Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits verkaufte Tiere, welche zum Zeitpunkt der Befragung noch in Ihrem Betrieb stehen.
 - Tiere, die zum Zeitpunkt der Befragung aufgestallt sind, sind nicht mitzuzählen.
- 8** Code 2419
Eine Fütterungsvariante zeichnet sich aus durch
- die Anzahl der Fütterungsphasen,
 - den durchschnittlichen Rohproteingehalt im Futter der verschiedenen Fütterungsphasen,
 - das durchschnittliche Lebendgewicht der Tiere bei Mastbeginn und -ende und
 - die durchschnittliche Mastdauer.
- Es ist nur eine Fütterungsvariante in der Tabelle auszufüllen, wenn die genannten Kriterien für alle Mastschweine gleich waren. Es sind mehrere Fütterungsvarianten auszufüllen, falls mindestens eins der genannten Kriterien für verschiedene Gruppen von Mastschweinen unterschiedlich sind.
- 9** Code 2411
Hier ist die Anzahl an Mastschweinen aus Code 2401 anzugeben, die nach einer bestimmten Fütterungsvariante gefüttert wurden.
Die Summe der ausgemästeten Schweine sämtlicher Fütterungsvarianten muss gleich Code 2401 sein.
- 10** Code 2417
Fütterungsphasen unterscheiden sich durch den Rohproteingehalt im Futtermittel. Bei einer 1-Phasenfütterung bleibt der Rohproteingehalt über die gesamte Mastdauer konstant (Universalfutter). Bei mehrphasiger (mit Rohprotein angepasster) Fütterung nimmt der Rohproteingehalt des Futters über die Mastdauer stetig ab.
Tragen Sie bitte für jede spezifische Fütterungsvariante die Anzahl der Fütterungsphasen ein.
- 11** Code 2415, 2416, 2420 bis 2425
Der Rohproteingehalt der Frischmasse entspricht dem Rohproteingehalt der Trockenmasse multipliziert mit dem Trockensubstanzgehalt (TSG) des Futters in Prozent geteilt durch 100.
Ist dieser unbekannt, kann mit einem TSG von 88 Prozent gerechnet werden. Ein Rohproteingehalt von 16 Prozent in der Trockenmasse entspricht dann einem Rohproteingehalt von 14,1 Prozent in der Frischmasse ($16 \cdot 88 / 100$).

Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2021 und über den Proteineinsatz in der Schweinemast im Zeitraum November 2020 bis Oktober 2021

ESM

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebungen über die Schweinebestände werden bundesweit am 3. Mai und am 3. November eines jeden Jahres repräsentativ bei höchstens 20 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wahrheitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Zusammensetzung der Schweinebestände und deren Bestandsentwicklung. Aus den Ergebnissen werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie werden ferner für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) verwendet, bilden die Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Die Erhebung über den Proteineinsatz in der Schweinemast im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Oktober 2021 findet zusammen mit der Erhebung über die Schweinebestände am 3. November 2021 statt. Die Erhebung zum Proteineinsatz in der Schweinemast ist notwendig, um die internationalen Verpflichtungen zur Emissionsberichterstattung zu erfüllen und Emissionen in der Landwirtschaft präziser zu berechnen. Sie liefert insbesondere Informationen darüber, in welchem Umfang die Entwicklung der stickstoffangepassten Fütterung von Mastschweinen zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen in der Schweinemast beitragen konnte.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) sowie die Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2021 (AgrStatEBV 2021) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AgrStatEBV 2021.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen (§ 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe c AgrStatG) auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und die Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Februar 2022 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
6 V 000	V	PDF-Datei Verzeichnis der Veröffentlichungen 2022	-
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 02/22	5,50
3 A 6 01	A VI j/21	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Stichtag: 30.06.2021	8,00
3 C 4 21	C IV 10j/2020	Landwirtschaftszählung 2020 Teil 4: Eigentums- und Pachtverhältnisse, Arbeitskräfte, Berufsbildung, Hofnachfolge, ökologischer Landbau mit Arbeitskräften und Pacht	20,00
3 E 1 02	E I m-11/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden November 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-11/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe November 2021	2,50
3 G 1 01	G I m-10/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 01	G I m-11/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-09/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-11/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität November 2021, Januar bis November 2021, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-10/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-06/21	Straßenverkehrsunfälle Juni 2021: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-02/21	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2021, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 1 05	H I vj-03/21	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2021, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 1 06	H I j/20	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2020	2,50
3 H 2 01	H II m-10/21	Binnenschifffahrt Oktober 2021	4,00
3 L 2 02	L II j/2020	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen; Jahresrechnungsstatistik 2020	18,00
3 L 4 03	L IV j/17	Das lohn- und einkommensteuerpflichtige Einkommen und seine Besteuerung: Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Jahr 2017	8,00
3 L 4 08	L IV j/16	Ergebnisse der Statistik über Personengesellschaften und Gemeinschaften Jahr 2016	5,00
3 M 1 01	M I vj-04/21	Verbraucherpreisindex Dezember 2021	4,50
3 Q 3 01	Q III j/19	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2019	4,00
3 Q 4 01	Q IV j/20	Bestimmte klimawirksame Stoffe Jahr 2020	4,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3C310



C III
j/21